Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/6/10 G58/03 ua

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.2003

Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug
25/01 Strafprozeß

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
StPO §393a

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der Strafprozeßordnung betreffend den Ersatz von Kosten der Verteidigung infolge Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens; keine subsidiäre Antragslegitimation bei fehlenden Bedenken des Gerichtes; kein Vorliegen besonderer, außergewöhnlicher Umstände

Entscheidungstexte

- G 58/03 ua
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.06.2003 G 58/03 ua

Schlagworte

Strafprozeßrecht, Kosten, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:G58.2003

Dokumentnummer

JFR_09969390_03G00058_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at